

L Nkr M 0058

Moasson, Joh. Hch. Em.

gest. 26 - xii - 1869

Neue Zürcher-Zeitung.

Abonnement.

Schweiz (bei allen Postbureaux): Fr. 21 jährlich, Fr. 10. 50 halbjährlich, Fr. 5. 50 vierteljährlich. Zürich (wenn die Zeitung bei der Expedition bestellt und abgeholt wird): Fr. 16, Fr. 8, Fr. 4. 50. Ausland (Bestellung bei der Post oder der Expedition): zu den Postreisen für die Schweiz wird die Frankatur hinzugerechnet.

Einzelne Nummern kosten 15 Rb.

Abonnement und Expedition besorgen Dress, Füßli & Co.

fünfundzigster Jahrgang.

Erstes Blatt.

Inserate

find an Haafenstein und Vogler in Zürich oder an deren auswärtige Häuser einzusenden; Inserationspreis: 15 Rb. die vierpaltige Zeitspaltel oder ihr Raum (5 Kreuzer oder 1 1/2 Sgr.)

Bureau der Redaktion: Marktgasse, 8.

Für den Montag wird die Zeitung einmal, für alle übrigen Tage zweimal ausgegeben.

Zürich,

Nekr M 58



Samstag 8. Januar 1870

N^o 12.

Bürgermeister Joh. Hch. Emanuel Mousson,
† 26. Dezember 1869.

I.

Das Wort der Erinnerung an Herrn Bürgermeister v. Muralt, das in diesen Blättern erschien, war noch nicht völlig niedergeschrieben, als die eilende Stunde uns an ein neues theures Grab rief. Dem hochbetagten Greise folgte im Tode nach dritthalb Wochen, sein einstiger Amtsgenosse aus der Zeit vor fünfundsiebenzig Jahren. So ungleich das Alter beider Männer, die Dauer und die Ausdehnung ihres Wirkens gewesen, — ein Band freundschaftlichster Art bestand seit jener Zeit unter ihnen, und ununterbrochen begleiteten seither die Gedanken und Wünsche des älteren den letzterstorbenen auf dessen Wege, zuletzt noch in gemeinsamer Zeit schwerer Prüfungen für Beide. Es ist natürlich, auch hier beider, nun wieder Vereinter zu gedenken.

Johann Heinrich Emanuel Mousson wurde geboren zu Lonay bei Morges am 29. Sept. 1803. Zwei Monate zuvor war sein Vater, Johann Markus Mousson von Morges, damals ein junger Mann von siebenundsiebenzig Jahren, aber schon seit Mitte 1798 Generalsekretär des helvetischen Direktoriums, von der ersten Tagsatzung des wiederhergestellten Bundes zum Kanzler der Eidgenossenschaft ernannt worden; ein Amt, dessen ganze wichtige Bedeutung der Erwählte durch seine Verwaltung bald in so helles Licht setzte, daß ihn die Regierungen von Zürich (1816) und Bern (1821) mit den Landrechten ihrer Kantone, die beiden Hauptstädte mit ihren Bürgerrechten, für ihn selbst und für seine Nachkommen, beschenkten.

Das Amt des Vaters und der mit dem Wechsel des Vorortes verbundene periodische Wohnsitzwechsel des Kanzlers legten den Grund zur künftigen Bestimmung des Knaben und bedingten seinen ersten Bildungsgang. Nach Unterricht durch einen Hauslehrer, nach Besuch des Schöchischen Institutes in Zürich, der Akademie in Bern und einem Aufenthalt in Genf, bezog Mousson 1824 die Universität Göttingen, wo er während vier Semestern juristischen und staatswissenschaftlichen Studien oblag. Nach kurzem Besuche in der Heimat beendigte ein Aufenthalt in Paris im Winter von 1827 auf 1828 die Zeit seiner Vorbereitung auf den erwählten Lebensberuf, und der junge Mann trat nun unter den Augen seines Vaters, zunächst als Freiwilliger, in die eidgenössische Kanzlei ein. Gegen Ende des Jahres 1828 wies ihm ein Beschluß des vordrlichen Staatsrathes von Zürich eine förmliche Stelle in derselben an; er wurde zum Nachfolger des abtretenden Privatsekretärs des Kanzlers ernannt. Um dieselbe Zeit ward er durch seine Vermählung in nähere Beziehung zu der Stadt gebracht, die auch er seit 1816 seine Heimat nennen durfte und die ihm dies später im vollsten Sinne des Namens ward.

Der eidgenössischen Kanzlei lag damals, wie heute, die schriftliche Abfassung und Ausfertigung aller auf die Eidgenossenschaft bezüglichen Geschäfte ob; sie war aber zugleich weit mehr, als heute, ein besonderes und einflussreiches Or-

gan des Bundes, so lange nicht die Tagsatzung versammelt war. Denn unter den wechselnden vordrlichen Behörden und eidgenössischen Kommissionen repräsentirte sie das Bleibende; sie allein beinahe besaß den Ueberblick über das Ganze und verbürgte den Zusammenhang und die schrittweise Entwicklung der Dinge; sie hauptsächlich brachte in die Behandlung derselben durch die drei Vororte die wünschbare Uebereinstimmung. In diesem Sinne war ihre Bedeutung auch äußerlich bezeichnet; die Wahl der beiden Hauptbeamten, des Kanzlers und des eidgenössischen Staatschreibers stand bei der Tagsatzung; ihr leisteten beide den Amtseid, der sie in erster Linie ausdrücklich der Eidgenossenschaft, in zweiter dem jeweiligen Vororte verpflichtete. Dem Kanzler lag vorzüglich die diplomatische Korrespondenz und die Abfassung der Abschiede ob.

Durch das Sekretariat bei demselben übernahm nun Mousson Arbeiten, für welche er durch seine Studien sorgfältig vorbereitet war, und in denen es ihm gelang, sich die volle Zufriedenheit seiner Obern zu erwerben. Als sein Vater im Juli 1830 von der Tagsatzung in Bern die erbetene Entlassung unter Ausdrücken hoher Anerkennung erhielt, wurde der eidgenössische Staatschreiber Amshyn zum Amte des Kanzlers befördert und Mousson einstimmig zum Staatschreiber erwählt. So sehr aber auch diese erwünschte Stelle seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprach, so führten ihn doch unerwartete Ereignisse und seine ganze Sinnesart schon nach drei Jahren zu freiwilligem Rücktritte von derselben. Denn die Eidgenossenschaft, der er Treue geschworen, zerfiel schon 1832 in zwei feindliche Theile, die sich immer entschiedener von einander trennten, beide mit gleichem Recht auf den Buchstaben des Bundes sich berufend, bis im August 1833 die auf's Neue ausbrechenden kantonalen Streitigkeiten in Schwyz und Basel der in Zürich tagenden Mehrzahl von Kantonen Veranlassung gaben, mit Waffengewalt gegen die Minderzahl einzuschreiten und die äußerliche Einheit der Schweiz wieder herzustellen. Mousson, in dessen Natur es lag, sich die Dinge tief zu Herzen gehen zu lassen, und der mit äußerster Gewissenhaftigkeit seine Verantwortlichkeit ermaß, fand sich in diesen Wirren bewogen, sein Amt niederzulegen, da es ihm unmöglich schien, dasselbe weiter zu führen, ohne mit seiner eidlch übernommenen Pflicht in Widerspruch zu gerathen. Am 5. August 1833 reichte er der Tagsatzung sein Entlassungsgesuch ein, dem unter Verdankung entsprochen wurde.

In Zürich Wohnung behaltend, trat er jetzt den zürcherischen Verhältnissen näher. Er wurde von der städtischen Junta zur Schulmachern, später von der Stadtgemeinde zum Mitgliede des Großen Rathes erwählt, dem er bis zum Jahr 1868 angehört hat, und zu Anfang des Jahres 1834 fand er auch eine neue ihn ansprechende amtliche Stellung. Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 17. Dezember 1833 war der dreijährige Streit zwischen der Regierung und dem kaufmännischen Direktorium über Eigenthum und Bestimmung des sogenannten Direktorialsfondes erledigt und ein beträchtlicher Theil dieses Gutes der städtischen Kaufmannschaft mit der Verpflichtung überwiesen worden, aus den betreffenden Summen eine Reihe wichtiger öffentlicher Bauten, wie die Münsterbrücke, die Quais, das Kornhaus (nun

die Tonhalle) mit dem daran liegenden Hafen u. s. f. zu erstellen. Die Kaufmannschaft übertrug die Ausführung dieser großen Aufgabe einer Vorsteherchaft und einem Ausschusse, der aus Hrn. Direktor M. Escher als Präsidenten, Hrn. Rittmeister Bürkli und drei andern verdienten Männern bestand, die nicht mehr unter den Lebenden weilen. Mousson wurde zum Sekretär des Kollegiums ernannt und nahm in dieser Eigenschaft Antheil an jenen Arbeiten, aus denen eine erste große Umwandlung der Stadt Zürich hervorging, wie er, dreißig Jahre später, sich bei einer nicht weniger großen in anderer Stellung neuerdings theilhaftig sah; er trat nun auch (1836) in den größern Stadtrath ein. Inzwischen konnten die Geschäfte, mit denen er betraut war, nur vorübergehender Natur sein, und als ihm im Jahr 1836 durch die Wahl zum Mitgliede des Bezirksgerichts Zürich ein bleibender Beruf eröffnet schien, übernahm er dieses Amt, das ihn zugleich zu seinen frühern juristischen Studien zurückführte.

Die Bewegung des Jahres 1839 zog dann auch Mousson in ihren Kreis. Er theilte die Anschauung der damaligen großen Mehrheit des Volkes, die in der Berufung von Strauß zur Bildung der künftigen Diener der Landeskirche einen bewußten Angriff auf diese selbst, den Anfang zu ihrer Auflösung erblickte, und Mousson schloß sich der Protestation hiegegen aus voller Ueberzeugung an. Auch ihm schien die Forderung einer Rückkehr der Staatsbehörden von dem eingeschlagenen Wege und bestimmter Garantien für eine rücksichtsvollere Behandlung der kirchlichen Interessen ebenso natürlich, als zum Heile des Ganzen notwendig. Indessen erfolgte die Entwicklung der unvermeidlichen Katastrophe ohne irgend welche hervorragende Theilnehmung seinerseits. Als aber nach geschener Umwälzung der neue Große Rath die oberste Verwaltungsbehörde zu bestellen hatte, berief dessen Zutrauen auch Mousson in dieselbe; am 20. September 1839 wurde er zum Mitgliede des Regierungsrathes ernannt. Er brachte in diese Stelle den festen Willen mit, zur Verwirklichung berechtigter Wünsche des Volkes das Seinige beizutragen, zugleich aber eine Gesinnung, die in allen Dingen nur die Sache im Auge hielt und mit aufrichtiger Friedensliebe, wo immer es die Ueberzeugung erlaubte, auch dem Gegner entgegenkam. Der Geschäftskreis des Rathes des Innern war es vorzüglich, in welchem er sich bethätigte. Im folgenden Jahre wurde ihm die Anerkennung, die er sich erworben, dadurch bezeugt, daß ihn der Große Rath am 23. Juni 1840 zum Bürgermeister ernannte, nachdem diese Stelle durch den Rücktritt von Bürgermeister Heß erledigt worden war und eines der ältern Mitglieder des Regierungsrathes die Uebernahme derselben bestimmt abgelehnt hatte. Mit allem Vertrauen kam ihm dabei der auch von ihm verehrte Mann entgegen, dessen Amtsgenosse er nun wurde, so daß zwischen Beiden ein aufrichtiges und inniges Verständniß in den wichtigsten Dingen bestand.

Eidgenossenschaft.

Eidgenössisches Schützenfest. Die „Tagespost“ enthält über den Beschluß des zürcherischen Kantonal-

daß die Kathi unschuldig war' — warum, konnt' ich mir selbst mit sagen, aber ich mein', wenn wir einen Menschen einmal lieb

Hochmuth belacht, sie nun bedauerten und alle Schuld auf den „Stadtherrn“ schoben. Mir kam sie nicht ein einziges Mal in den Weg und meine Angst wurde immer geringer. Auch war

Neue Zürcher-Zeitung.

Abonnement.

Schweiz (bei allen Postbureaux): Fr. 21 jährlich, Fr. 10. 50 halbjährlich, Fr. 5. 50 vierteljährlich. Zürich (wenn die Zeitung bei der Expedition bestellt und abgeholt wird): Fr. 16, Fr. 8, Fr. 4. 50. Ausland (Bestellung bei der Post oder der Expedition): zu den Postpreisen für die Schweiz wird die Frankatur hinzugerechnet.

Eingelne Nummern kosten 15 Rv.

Abonnement und Expedition besorgen Drell, Füssli & Co.

fünfundzigster Jahrgang.

Erstes Blatt.

Inserate

find an Gaafenstein und Vogler in Zürich oder an deren auswärtige Häuser einzusenden; Inserationspreis: 15 Rp. die vierpaltige Petitzeile oder ihr Raum (5 Kreuzer oder 1/2 Sgr.)

Bureau der Redaktion: Marktgasse, 8.

Für den Montag wird die Zeitung einmal, für alle übrigen Tage zweimal ausgegeben.

Zürich,

Sonntag 9. Januar 1870

N^o 14.

Abonnements-Einladung.

Bei Anlaß des Jahreswechsels erlauben wir uns, zum Abonnement auf die wöchentlich dreizehn Mal erscheinende **Neue Zürcher-Zeitung** einzuladen.

Wenn bei der **Expedition** (im Eschasser) oder einer der bekannten **Nebenablagen** in **Zürich** und **Umgebung** abonniert und die Zeitung dort abgeholt wird, so ist der Abonnementspreis für 12 Monate Fr. 16, 6 Monate Fr. 8, 3 Monate Fr. 4. 50 Rp.

Wird bei den **Nebenablagen** in Thalweil, Horgen, Wädenschweil, Richtersweil, Stäfa, Uster, Winterthur, St. Gallen, Glarus, Luzern abonniert und die Zeitung dort abgeholt, so beträgt das Abonnement für 12 Monate Fr. 18, 6 Monate Fr. 9, 3 Monate Fr. 5.

Für tägliche zweimalige Zustellung **ins Haus** kann bei allen schweizerischen **Postbureaux** abonniert werden, zu folgenden Preisen: 12 Monate Fr. 21, 6 Monate Fr. 10. 50 Rp., 3 Monate Fr. 5. 50 Rp.

Abonnenten, welche die Zeitung durch die **Post**, aber **täglich** nur **ein Mal** zu erhalten wünschen, können dafür unter Einwendung des Abonnementsbetrages bei der Unterzeichneten (**Drell, Füssli und Cie.** in Zürich) abonnieren; solche Abonnenten bezahlen für 12 Monate Fr. 18, 6 Monate Fr. 9, 3 Monate Fr. 5.

Abonnenten im **Auslande** wollen sich entweder an die dortigen Postbureaux oder direkt an die Unterzeichnete wenden.

Bürgermeister Joh. Gch. Emanuel Mousson,
† 26. Dezember 1869.

II.

Wie aber für Bürgermeister von Muralt, so mußten auch für Mousson, und in gewissem Sinne für ihn noch mehr, die eidgenössischen Fragen nach kurzer Zeit zur Veranlassung des Rücktrittes aus einer Stellung werden, welche der leidenschaftliche Gegensatz der kantonalen Parteien an sich schon schwierig genug gestaltete. Was Mousson im Jahre 1833 bewogen hatte, seiner damaligen eidgenössischen Laufbahn zu entsagen, wiederholte sich jetzt in weit größerem Maßstabe, gerade in dem Augenblicke, als ihn sein Amt als Haupt des Vororts an die Spitze der Eidgenossenschaft rief. Die Ereignisse in Luzern vom Dezember 1844 und die darauf folgende Organisation eines allgemeinen Angriffs auf diesen Kanton in den Kantonen Aargau, Bern, Solothurn und Baselland, unter der Regide der dortigen Regierungen, spalteten die Eidgenossenschaft in zwei feindliche Heerlager, der Bund war faktisch aufgehoben und bald ergriff auch der Große Rath von Zürich Partei. Schon die Instruktion vom 5. Februar 1845 zur bevorstehenden außerordentlichen Tagessatzung war gegen die Anträge des Regierungsrathes ausgefallen, welche beabsichtigten, den vorörtlichen Staatsrath vor allen Dingen in energischer Handhabung des öffentlichen Friedens und zu einer hierauf begründeten Vermittlung zwischen den feindlichen Gegenätzen zu unterstützen. Nur auf dringendes Zureden von Mitgliedern der Rätze und Freunden entschloß sich Mousson, gleichwohl noch die schwere Aufgabe der Leitung der Tagessatzung zu übernehmen, die am 26. Februar sich versammelte, aber nach vier Wochen bitterer Verhandlungen fruchtlos auseinander ging. Am Vaterlande dennoch nicht verzweifelnd, trat er in jenen Tagen für die

Ehre und Unabhängigkeit desselben gegenüber verletzenden Neußerungen Frankreichs durch seine Antwortnote vom 17. März 1845 an das Ministerium Guizot in ebenso entschiedener als würdiger Sprache ein. Als aber der vorausgesehene Angriff auf Luzern erfolgte und der Große Rath von Zürich unter dem Eindrucke des Ereignisses den Regierungsrath durch die Erneuerungswahlen vom 2. April 1845 völlig umgestaltete, reichte Mousson am folgenden Tage sein Gesuch der Entlassung von einem Amte ein, das ihm längst zur drückenden Last geworden war.

Zwei Jahre der Ruhe brachte er nun im Privatstande zu, bis er im Frühjahr 1847 in einen Wirkungskreis berufen wurde, in welchem ihm vergönnt war, während voller zweiundzwanzig Jahre eine rüstige Thätigkeit zu entfalten und in eifriger Hingabe an seine Pflicht und der allgemeinen Anerkennung, die ihm dabei zu Theil wurde, manche herbe Erfahrung aus früherer Zeit ganz zu vergessen, manch' schmerzlichen Verlust theurer Angehöriger leichter zu ertragen. Am 17. Mai 1847 erwählte ihn die Bürgergemeinde Zürich zum Mitgliede des engern Stadtrathes, im Herbst des folgenden Jahres wurde er zum Vizepräsidenten dieser Behörde, am 1. Juni 1863 zum Stadtpräsidenten ernannt.

Mit vollem Eifer widmete er sich seit dem Augenblicke seines Eintritts in diese Laufbahn den Aufgaben der städtischen Verwaltung. Ihm war bewußt, daß von ihrer treuen Erfüllung das Wohl oder Wehe des Ganzen und der Einzelnen ebenso sehr, ja oft mehr abhängt, als vom Ausgang politischer Kämpfe, mag auch ihr Gebiet vom lauten Treiben der Parteien weit abliegen und oft wenig in die Augen fallen. War ihm letzteres Verhältniß willkommen, so gab das erstere seinem Wirken Muth und Freudigkeit. Theils gleichzeitig, theils successiv arbeitete er in den verschiedenen Zweigen, in welche sich die Gemeindeverwaltung theilt, und in den Stellen, welche von Amtswegen mit dem Präsidium des Stadtrathes verbunden sind: als Mitglied und Präsident

des Schirmvogteiamtes, der Armenpflege, der Freundpflege, der Waisenhauptpflege, fast während zehn Jahren in der mühsamen Stelle eines Präsidenten der Polizeikommission. Auch der engern Schulpflege gehörte er an. Besonders aber nahm ihn seine Pflicht als Vorstand der städtischen Gemeinde und des größeren und engern Stadtrathes in Anspruch, da er zu diesem Amte gerade in der Zeit berufen wurde, als die große Unternehmung der „Neubauten“ und der damit zusammenhängenden Werke, in deren Entwicklung wir noch stehen, in Ausführung zu treten begann. Sein Wirken in dieser Richtung können wir wohl nicht besser bezeichnen als mit den Worten, die der engere Stadtrath am 6. Juli 1869 an ihn richtete: „Mit besonderer Anerkennung müssen wir gedenken, wie Sie stets durch Ihre edle Gesinnung, Ihren wohlwollenden und versöhnlichen Charakter, durch Ihren einsichtigen und maßvollen Rath den wohlthuerndsten Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten geäußert und alle Richtungen und Bestrebungen zum gemeinsamen und uneigennütigen Wirken für das gemeinsame Beste zu sammeln und zu erhalten verstanden haben. Wir verdanken es auch Ihnen, daß wir fortwährend in der schönsten Kollegialität verbunden waren.“*)

Neben dieser Arbeit in amtlichen Kreisen übte Mousson anderwärts eine vielfache Thätigkeit zu Zwecken des Gemeinwohls. Er war langjähriges Mitglied der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt, Ausschußmitglied des protestantischen Hilfsvereins, Vorsteher eines Vereins für Versorgung verwahrloster junger Leute, und nahm einen regen Antheil an den Bestrebungen der Evangelischen Gesellschaft. Insbesondere widmete er der von ihm errichteten Kranken- und Diaconissenanstalt in Neumünster, als Präsident des leitenden Ausschusses seit dem Tode des Begründers, seine unermüdete Fürsorge. Von Jugend auf in ernstem christlichen Ueberzeugungen stehend, fand er in Werken, die auf solchem Grunde ruhten, vorzügliche Befriedigung. Obwohl nie mit Worten prunkend, wußte er am rechten Orte seinem Glauben auch mündlichen Ausdruck zu geben; als Mitglied des Konsistoriums der französischen Kirche seit 1851 — eine Stellung, zu der ihn seine Persönlichkeit und die ganze Vergangenheit seiner Familie besonders geeignet machten — führte er 1868 den neugewählten Geistlichen bei der Gemeinde mit einer Ansprache ein, die auf die Anwesenden tiefen Eindruck machte.

In diesen vielseitigen Beschäftigungen stehend, wurde er seit 1867 von einem körperlichen Leiden ergriffen, das sich, nach anfangs wechselnder Form, zuletzt auf die Stimmorgane warf und ihm allmählig sehr hemmend entgegentrat. Die Zuverlässigkeit seiner Amtsgenossen, die auf sein Verbleiben in den Geschäften großen Werth legten, erleichterte ihm vielfach seine Aufgabe und machte es ihm auch möglich, in einem längeren Urlaub durch einen Aufenthalt im Süden, wenn nicht Heilung, so doch mindestens Linderung des Uebels zu suchen. Allein es blieb diese Hoffnung unerfüllt, und als er im Mai 1869, wenige Tage nach seiner Rückkehr nach Zürich, von einer zweiten schweren Prüfung heimgeführt wurde, indem er nahezu erblindete, während Stimmlosigkeit ihn des Gesprächs mit Andern fast

*) Siehe „N. Z.“ 1869. Nr. 188.

gänzlich beraubt hatte, fand er sich bewogen, am 3. Juli 1869 alle seine Stellen niederzulegen.

Der engere Stadtrath erwiderte seine Erklärung mit einem Schreiben, dem die oben angeführte Stelle enthoben ist; der größere Stadtrath, auf den Antrag des engern, mit Ertheilung der goldenen Verdienstmedaille der Stadt und begleitender Dankesurkunde.

Immer schwerer, immer peinlicher wurde, in rascher Entwicklung, der Zustand des Kranken. Aber keine Klage kam über seine Lippen; in stiller Ergebung trug er die Heimsuchung, dankbar für jede Aufmerksamkeit, für jeden Gruß theilnehmender Angehöriger oder Freunde. Mit gerührter Freude empfing er die Zeichen der Anerkennung, die ihm der Stadtrath überreichte; er konnte die Medaille erkennen, das Lob in der ihm vorgelesenen Urkunde lehnte er ab. Nachdem ihm vergönnt gewesen, wie er es gewünscht und zuversichtlich gehofft hatte, am Weihnachtsfeste noch einmal die Seinigen um sich versammelt zu sehen und von ihnen Abschied zu nehmen, entschlief er ruhig am frühen Morgen des folgenden Tages. Seine letzten vernichtlichen Gedanken hatten sich noch einmal zu dem ihm lieb gewordenen Ahle gewandt! —

Wir kehren zum Ausgangspunkte dieser Zeilen zurück. Zwei Geschlechtern romanischer Zunge entstammten die beiden Männer, deren wir hier gedachten. Unwandelbare Treue am evangelischen Bekenntniß hat das eine von jenseits der Alpen, das andere vom Fuße der Pyrenäen in die Eidgenossenschaft und nach Zürich gebracht; jedes derselben hat dem zürcherischen Gemeinwesen ein Haupt gegeben; beide Männer wirkten, wenn auch nur kurze Zeit als Amtsgenossen, so doch einmüthig und stets im nämlichen Geiste; beide hat dasselbe scheidende Jahr von dieser Erde abgerufen. Wie merkwürdig ist doch die Fügung, unter der die menschlichen Geschicke stehen!

G. v. W.

Eidgenossenschaft.

Umänderung der Gewehre. Wie wir der „Tagespost“ entnehmen, erließ noch Herr Bundesrath Ruffy kurz vor seinem Tode folgendes Kreis Schreiben an die Kantone: „Da es im Interesse des Wehrwesens liegt, daß die in Privathänden sich befindenden Stutzer, Jäger- und Infanteriegewehre in Hinterlader umgeändert werden, und da dies beim Abschluß von größern Verträgen weit billiger geschehen kann als bei der Umänderung einzelner Exemplare, so hat das unterzeichnete Departement den Entschluß gefaßt, mit Hilfe Ihrer Vermittlung die Umänderung der bezeichneten Waffen zu ermöglichen.“

Zu diesem Behufe ersucht Sie das Departement, den Besitzern von Ordonnanzstutzern, Jäger- und Infanteriegewehren in Ihrem Kanton auf geeigneter Weise folgende Mittheilungen zugehen zu lassen:

1) Das eidgenöss. Militärdepartement erklärt sich bereit, die Umänderung und Kontrolirung der in Privathänden befindlichen Ordonnanzstutzer, Jäger- und Infanteriegewehre gegen eine Bezahlung von Fr. 20 per Stück zu übernehmen. Die Transportkosten in die kantonalen Zeughäuser und von denselben zurück tragen die Eigenthümer der Waffen, den Transport von den kantonalen Zeughäusern in die Umänderungswerkstätten und zurück dagegen der Bund.

2) Die in Hinterlader umzuändernden Stutzer, Jäger- und Infanteriegewehre müssen folgenden Vorschriften entsprechen: Die Stutzer müssen genau nach der eidg. Ordonnanz vom Jahre 1864, die Jägergewehre und Infanteriegewehre nach dem eidg. Modell angefertigt sein, alle aber sich in jeder Beziehung in vollkommen gutem Zustande befinden. Mangelhafte Waffen müßten entweder zurückgewiesen oder aber auf Kosten des Eigenthümers in guten Stand gestellt werden.

Besondere Bestimmungen. Der Lauf soll keine Risse, Gruben, starke Bohrringe, Aschenflecken und Schiefen haben, aus- und inwendig vollkommen rostoffrei, inwendig gerade gerichtet sein. Kaliber: Durchmesser des

Annahmezylinders, Stutzer, Jäger- und Infanteriegewehr: 10,35 Millimeter; Durchmesser des Verwerfungszylinders, Stutzer, Jäger- und Infanteriegewehr: 10,80 Millimeter. Das Schloß und der Stecher mit regelmäßigem Gang, die Schlagfeder von gehöriger Stärke. Der Schaft ohne offene Spalte und Flickereien. Bezeichnung. Da die Bodenschrauben mit dem hintern Theil des Laufs abgesehritten werden, so sind die Läufe und Schäfte mit neuen übereinstimmenden Nummern und Kantonsnamen oder Wappenzugnummern zu bezeichnen, und zwar die Läufe unmittelbar vor oder neben dem Absehen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dies ohne Beschädigung des Zugs geschehe.

3) Die Anmeldungen zur Umänderung sind bis spätestens den 31. Jan. den kantonalen Militärbehörden einzureichen, welche sie nach Ablauf dieses Termins dem eidg. Militärdepartement überliefern werden.

4) Das eidg. Militärdepartement tritt auf die Umänderung nur ein, wenn wenigstens 300 Gewehre angemeldet werden. In diesem Falle sind die Waffen den Kantonszeugämtern zuzusenden, welche eine genaue Kontrolle und Nummerirung vornehmen werden und die weiteren Befehle erhalten sollen, wohin die Waffen zur Umänderung zu senden seien. Die Verpackung hat sorgfältig und in passenden Kisten zu geschehen.

Da die Umänderung einzelner Waffen bei Privatbüchsenmachern bisher immer wenigstens auf Fr. 30 zu stehen kam und später sich nicht leicht wieder eine so günstige Gelegenheit wie die von uns angebotene zur Umänderung finden wird, so hoffen wir, daß unser Vorgehen bei den Schützen gute Aufnahme finden werde, und wir ersuchen Sie, dieselben zur Umänderung ihrer Waffen aufzumuntern und überhaupt die nöthigen Vollziehungsanordnungen zu treffen.

Lehrerfest in Basel. Aus dem Rechenschaftsberichte des Hrn. Dr. W. Schmidlin, Präsidenten des schweizer. Lehrervereins, ersehen wir, wie großmüthig dieses Fest von seinen Freunden und Gönnern in Basel unterstützt wurde. Die freiwilligen Beiträge, diejenigen der Regierung und des Stadtrathes inbegriffen, beliefen sich auf Fr. 12,123, davon wurde in Anspruch genommen die Summe von Fr. 9678. Der Aktivsaldo von Fr. 2444 wurde versprochener Maßen zu Schulzwecken verwendet und zwar Fr. 1100 für Anschaffung von Zeichnungsmaterialien an verschiedene Unterrichtsanstalten, Fr. 500 für Anschaffung von Lehrmitteln des Anschauungsunterrichts, Fr. 340 an den Reservefond der Realschule, ein noch unbestimmter Beitrag an die Druckkosten des Festberichtes, ein allfälliger Uebereschuß soll zu gleichen Theilen der Realschule und dem Waisenhaus zu Anschaffung passenden Singstoffes zufallen.

Kantone.

Zürich. Gestern brachten wir das Dementi einer irrigen Lokalnachricht, der wir zu unserm Bedauern in der vorhergehenden Nummer Platz gegeben hatten. Zu einiger Entschuldigung mag uns dienen, daß zu gleicher Zeit auch dem Altemeister der hiesigen Publizisten etwas Aehnliches passiert ist. Es ist sicher keine leichte Aufgabe für uns Publizisten, in einer Zeit, wo fortwährend Gerüchte aller Art durch die Luft schwirren, immer mit sicherer Hand das Wahre aus der Masse von Grundlosem herauszufinden und dem Verlangen der Leser, rasch über Sensation erregende Vorgänge Bericht zu erhalten, gerecht zu werden, ohne je etwas Unrichtiges zu melden. Für uns und das Publikum wäre gleich sehr wünschbar, daß der hie und da sich zeigenden Neigung, schlimme Nachrichten zu pflanzen und mit einer gewissen Virtuosität zu verbreiten, entschieden entgegengetreten würde. Schon mancher Private hat daran Schaden gelitten, ohne daß es ihm gelang, dem Urheber seiner böswilligen oder leichtfertigen Verdächtigung auf die Spur zu kommen.

— Hr. C. K. Müller macht in Verichtigung des Aus-

zugs aus den Regierungsrathsverhandlungen in Nr. 12 aufmerksam, daß er nicht zum Chef des topographischen, sondern des statistischen Bureau gewählt worden ist.

— Die demokratischen Parteiführer sind auf die heutigen Wahlen äußerst thätig. Herr Hug versendet im Auftrage der Schützenhaus-Versammlung Zirkulare in alle Gemeinden. Das „Volksblatt des Bezirks Zürich“ bemüht sich, die liberale Vorversammlung zu verbächtigen. Wenn die Führer der Demokraten eine Versammlung ins Schützenhaus zusammenrufen, so soll ihr Ausspruch als der berechnete Ausdruck des Volkswillens anerkannt werden. Wenn sich aber Abgeordnete aus allen Gemeinden des Wahlkreises auf der Zimmerleuten über die Kandidatur berathen, so „machen ein paar Stadtherren diese Wahlen, wie wenn sie ein Monopol darauf hätten.“ Immer noch die alte Klauslerei?

— Für die Adjunktenstelle wird auch der Sekretär des Statthalteramts, Herr Hottinger, vorgeschlagen.

— Hr. alt Bezirksarzt Hög hat, gleichwie in früheren Jahren, seine Heimatsgemeinde Dürnten mit einem Neujahrsbesuche von Fr. 1000 bedacht.

— Heute ist der neue Fahrposttarif in Kraft getreten, ohne in jeder Beziehung bei den Beteiligten Befriedigung zu erwecken; denn ein Paket von Zürich nach Horgen z. B. kostet nun 25 Rp., also erheblich mehr als bisher.

— Samstag Nachmittags war in der Schläpfer'schen Angelegenheit Kreditorenversammlung, von der man sich die Erzielung eines baldigen Arrangements versprach; über die Resultate hoffen wir im folgenden Blatte berichten zu können.

Luzern. Der „Eidgenosse“ theilt über die hier vorgenommene Verhaftung eines Schwunders folgende nähere Umstände mit: „Seit Anfang letzten Sommers hatte sich hier ein Amerikaner, Namens Poenten niedergelassen und eine auf diesen Namen prachtvoll auf Pergament ausgefertigte Bürgerrechtsurkunde der Stadt New-York deponirt. Später traf ein Frauenzimmer bei ihm ein, das er als seine Frau und unter ihrem frühern Namen eintragen ließ. Kürzlich kam nun im Anzeiger des „Kladderadatsch“ eine steckbriefliche Ausschreibung unter Beifügung des Portraits eines letzten Jahr in einer Stadt Schlesiens verschwundenen Angestellten eines größern Handlungshauses, der sich in demselben vieler Betrügerien im Betrage von 10,000 Thalern schuldig gemacht hatte. Die Anzeige enthielt die fernere Bemerkung, daß der Verschwundene wahrscheinlich mit einem Frauenzimmer reise, deren Namen angegeben war und gerade mit dem übereinstimmte, unter dem die vorgebliche Frau des Amerikaners sich hier hatte eintragen lassen. Dieses und die Aehnlichkeit des Portraits führte auf die Spur des Betrügers, der durch die Geständnisse seiner Verhäterin nun als der Gesuchte überliefert ist. Derselbe hatte sich nach Amerika geflüchtet, in New-York das Bürgerrecht erworben und kam dann nach Luzern, wo er ein schönes Landhaus gemiethet, das er mit einem Mobilien im Werthe von zirka 19,000 Fr. ausgestattet hatte. Seine Baarschaft soll bei der Arretirung noch zirka 500 Fr. betragen haben. Auf seinen Kopf waren 100 Thaler ausgesetzt.“

Baselland. Dem Statthalteramt Arlesheim, das vier Jünglinge von 18 bis 20 Jahren einsperren ließ, weil sie die Christenlehre nicht besuchten, wird ein Verweis ertheilt mit der Anweisung, in Zukunft ähnlichem Ansinnen nicht mehr zu entsprechen.

— Die Finanzdirektion erhält Auftrag, die amtliche Auskündigung über die Gemeinde Reinach ergehen zu lassen, wenn dieselbe die Birskorrekturen-Kostenanlegenheit nach den Landrathsbeschlüssen vom 22. und 29. Nov., wornach sie dem Staate Fr. 14,752 zu zahlen hat, nicht bis zum 20. Jan. ins Reine bringt.

St. Gallen. An die Heilanstalt St. Birminsbürg gelangten im Jahr 1869 218 Aufnahmsgesuche, 117 von Kantonsbürgern und 101 von Kantonsfremden. Allen Aufnahmsgesuchen von Kantonsbürgern, die nicht nach den Statuten von der Aufnahme ausgeschlossen sind, wurde stets sofort entsprochen. Von den 101 Kantonsfremden konnten